AMTSBLATT
für die Stadt Ludwigsfelde

HERAUSGEBER: Stadt Ludwigsfelde, Der Bürgermeister, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde
Verantwortlich für den Inhalt: Büro der Stadtverordnetenversammlung, C. Schulze / F. Neumann. Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich.

34. Jahrgang **16.02.2024** **Nr. 8** **Seite 1**

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der 37. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde vom 13.02.2024	2 – 3
2.	Öffentliche Bekanntmachung einer beabsichtigten Einziehung einer Verkehrsfläche	4
3.	Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 1. Änderung der Satzung der Stadt Ludwigsfelde (Stellplatzsatzung) über die Herstellung notwendiger Stellplätze	5 – 23

Bekanntmachung

In der 37. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde wurden am 13.02.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 5.1 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, Linke/FiLu und B90/Grüne-Vereinte.WfLu vom 24.01.2024, eingegangen bei der Stadt Ludwigsfelde am 24.01.2024: Kooperation mit der Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming **A-2024/013**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde beschließt:

Die Stadt Ludwigsfelde geht eine Kooperation mit der Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming ein, um mit stärkerer Unterstützung der Stadt Ludwigsfelde eine Verstetigung der bisherigen Maßnahmen zur Berufsorientierung, Fachkräftegewinnung sowie zur Sicherung von regionalen Ausbildungsplätzen zu erreichen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, eine entsprechende Kooperationsvereinbarung zu erarbeiten und bis zum Ende des 2. Quartals 2024 abzuschließen.

Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, mit welchen anderen Organisationen und Körperschaften ähnliche Kooperationen eingegangen werden sollten und die Ergebnisse zur Beratung in den Gremien der Stadtverordnetenversammlung einzubringen.

TOP 5.2 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, Linke/FiLu und B90/Grüne-Vereinte.WfLu vom 24.01.2024, eingegangen bei der Stadt Ludwigsfelde am 24.01.2024: Einrichtung eines jährlichen Budgets für den Senioren- und Behindertenbeirat **A-2024/014**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde beschließt die Einrichtung eines jährlichen Budgets in Höhe von jeweils 3.000,00 € für den Senioren- und Behindertenbeirat.

TOP 6.1.1 Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl des Ortsbeirate Löwenbruch am 21.01.2024 in der Stadt Ludwigsfelde **BV-2024/199**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde trifft gemäß § 90 in Verbindung mit § 57 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes folgende Wahlprüfungsentscheidung:

Einwendungen gegen die Wahl des Ortsbeirates Löwenbruch am 21.01.2024 liegt nicht vor. Die Wahl ist gültig.

TOP 6.2 Haushaltsplan und -satzung 2024 BV-2023/195

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 und die dazugehörigen Anlagen.
Die Stadtverordnetenversammlung setzt die im Beschluss Nr. 10/107/20 gefasste Verpflichtung zur Aufstellung eines freiwilligen Haushaltssicherungskonzeptes aus.

TOP 6.3 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Ludwigsfelde über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) BV-2023/193

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde beschließt:

Der Bürgermeister der Stadt Ludwigsfelde wird beauftragt:

Die Satzung über die Herstellung der notwendigen Stellplätze (Stellplatzsatzung) der Stadt Ludwigsfelde ist im Rahmen einer Evaluierung zu ändern und den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen.

TOP 6.4 Maßnahmebeginnbeschluss zur Aufstellung von temporären Räumen an der Gesamtschule für das Schuljahr 2024/25 BV-2023/198

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde beschließt:

Der Bürgermeister der Stadt Ludwigsfelde wird beauftragt, temporäre Räume an der Gesamtschule für das Schuljahr 2024/ 2025 aufstellen zu lassen..

Ludwigsfelde, den 14.02.2024

gez. Andreas Igel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer beabsichtigten Einziehung

Die Stadt Ludwigsfelde als zuständige Straßenbaubehörde beabsichtigt die Einziehung der nachfolgend aufgeführten Verkehrsfläche:

Gemarkung	Flur / Flurstücke	Straße/Straßenabschnitt
Löwenbruch	3 / 292, 85, 282	Alt Löwenbruch, Teilfläche

Dieses Vorhaben wird gemäß § 8 (3) Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09 Nr. 15 vom 13.08.2009 S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, S. 3) hiermit bekannt gegeben, um Gelegenheit zu Einwendungen zu ermöglichen.

Einwendungen sind innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung der beabsichtigten Einziehung an die Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Fachdienst Verkehrsinfrastruktur, Rathausstraße 3 in 14974 Ludwigsfelde zu richten.

gez. Andreas Igel

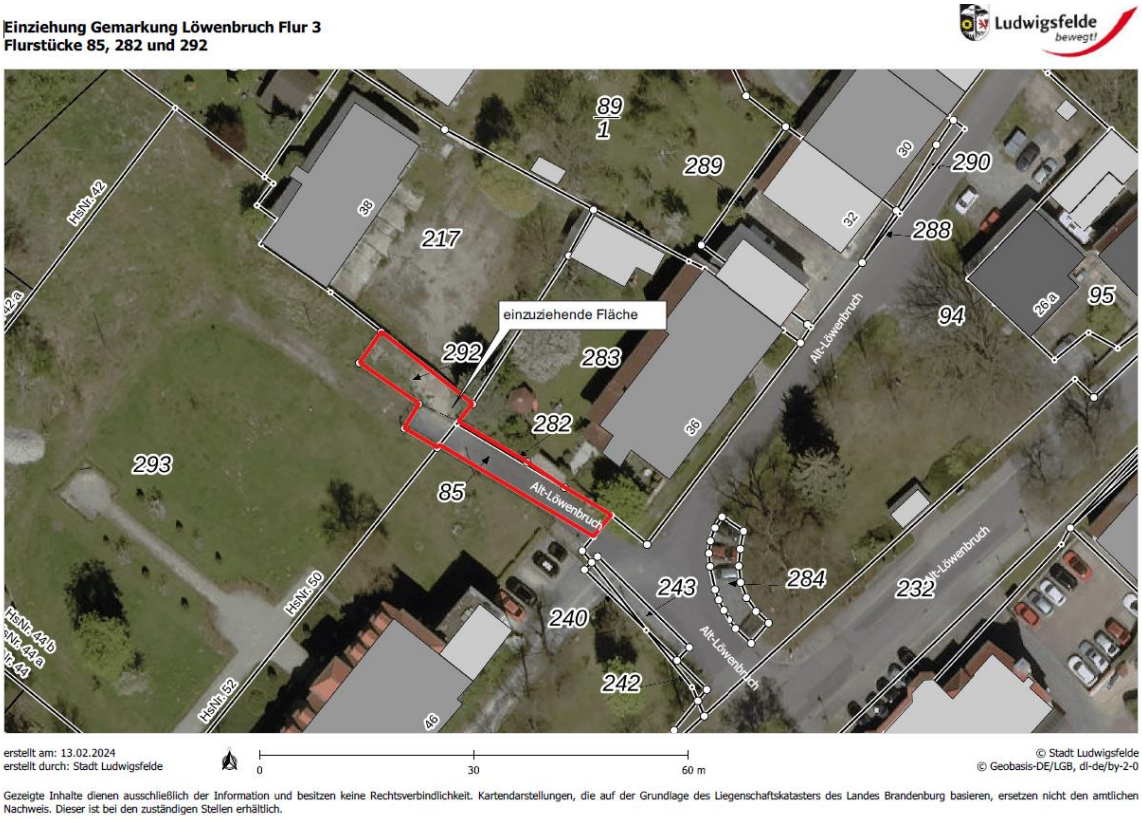

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung), 1. Änderung

Ziel Satzungsänderung

Nach nunmehr über einem Jahr seit Inkrafttreten der Stellplatzsatzung in der aktuellen Fassung vom 09.11.2022 (Rechtskraft: 16.11.2022) ergibt sich infolge der Anwendung und Evaluation der Stellplatzsatzung bei der Beurteilung von Bauanträgen die Notwendigkeit zur Überarbeitung dieser Satzung, um weiterhin die Praktikabilität und Handhabung der Satzung sowie deren Rechtssicherheit durch Einbeziehung der aktuellen Rechtsprechung zu gewährleisten. Ein wesentliches Anliegen ist u. a. die Streichung der Festsetzung zur Tiefgaragenpflicht zur Herstellung einer hinreichenden Rechtssicherheit.

Weitere Änderungsinhalte ergeben sich u. a. infolge der Anpassung der Anlage 1 zur Satzung, die der Ermittlung der bauvorhabensbedingten Stellplätze zu Grunde liegt.

Öffentliche Beteiligung am Entwurf der 1. Änderung der Stellplatzsatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde hat am 13.02.2024 den Bürgermeister damit beauftragt, die Satzung über die Herstellung der notwendigen Stellplätze (Stellplatzsatzung) der Stadt Ludwigsfelde in der Fassung (i. d. F.) vom 09.11.2022 im Rahmen einer Evaluierung zu ändern und an die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen.

Zu den beabsichtigten Änderungen im Entwurf zur Stellplatzsatzung der Stadt Ludwigsfelde, 1. Änderung i. d. F. vom 14.02.2024, können in der Zeit vom **16. Februar 2024 bis einschließlich 19. März 2024** von jedermann Stellungnahmen elektronisch unter der E-Mailadresse: bauleitplanung@ludwigsfelde.de vorgebracht werden. Die Änderungsinhalte sind farblich hervorgehoben.

Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch schriftlich oder während der Dienststunden

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung unter 03378 / 827 227 zur Niederschrift vorgebracht werden. Postanschrift der Stadt Ludwigsfelde ist:

Stadt Ludwigsfelde
Fachbereich III Bauen und Infrastruktur
Fachdienst Stadtentwicklung
Rathausstraße 3
14974 Ludwigsfelde

Weiterhin liegt der Entwurf zur Stellplatzsatzung der Stadt Ludwigsfelde, 1. Änderung i. d. F. vom 14.02.2024, im Zeitraum vom **16. Februar 2024 bis einschließlich 19. März 2024** im Eingangsbereich am Haupteingang des Rathauses der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3 in 14974 Ludwigsfelde während der o. g. Dienststunden aus. Zudem ist der o. g. Änderungsentwurf auch im Geoportal der Stadt Ludwigsfelde unter: https://www.geoportal-ludwigsfelde.de/auslegungen.php während des o. g. Zeitraums abruf- und einsehbar.

Wir weisen darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzungsänderung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Ludwigsfelde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Stellplatzsatzung nicht von Bedeutung ist.

Hinweise zum Datenschutz
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Ludwigsfelde, 15. Februar 2024

gez. Andreas Igel
Bürgermeister

Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung), 1. Änderung

~~*Auf der Grundlage des § 87 Abs. 4, 5 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 15. November 2018 (GVBl. I/18 Nr.39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.02.2021 (GVBl. I/21 Nr. 5, in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr.18], S.6) hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer öffentlichen Sitzung am 08.11.2022 folgende Stellplatzsatzung beschlossen.*~~

Auf der Grundlage des § 87 Abs. 4 und 5 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 15. November 2018 (GVBl. I/18 [Nr.39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23 [Nr. 18]), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr.18], S.6) hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer öffentlichen Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Stellplatzsatzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher und rechtlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Gestaltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet (Stadtgebiet einschließlich aller Ortsteile) der Stadt Ludwigsfelde. Die in Bebauungsplänen und sonstigen örtlichen Satzungen getroffenen Festsetzungen zu Stellplätzen und Garagen werden von den Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt.

(2) Die Satzung gilt für die Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen oder mittels Fahrrädern zu erwarten ist.

§ 2 Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze (Kraftfahrzeuge)

~~(1) Bei der Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen oder sonstigen Fahrzeugen (außer Fahrrädern) zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden. Bei Nutzungsarten, die in Anlage 1 dieser Satzung nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.~~

(1) Bei der Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen oder sonstigen Fahrzeugen (außer Fahrrädern) zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze (Stellplätze i. S. d. § 2 Abs. 7 S. 1 BbgBO) gemäß Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden. Bei Nutzungsarten, die in Anlage 1 dieser Satzung nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

~~(2) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr ist zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen zu errichten. Diese zusätzlichen Stellplätze sind eingangsnah anzuordnen.~~

(2) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr ist zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen zu errichten. Diese zusätzlichen Stellplätze sollen in räumlicher Nähe zum Lieferanteneingang bzw. der Lieferzone angeordnet werden.

(3) Bei baulichen Anlagen, bei denen regelmäßig ein Besucherverkehr mit Kraftomnibussen oder Motorrädern zu erwarten ist, ist zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Kraftomnibusse oder Motorräder nachzuweisen.

~~(4) Ausreichend im Sinne der Absätze (2) und (3) ist die Abdeckung des Stellplatzbedarfes in üblichen Spitzenauslastungszeiten der baulichen oder sonstigen Anlage.~~

(4) Ausreichend im Sinne der Absätze 2 und 3 ist die Abdeckung des Stellplatzbedarfes in üblichen Spitzenauslastungszeiten der baulichen oder sonstigen Anlage.

~~*(5) Im Einzelfall kann durch die Stadt Ludwigsfelde aufgrund besonderer Umstände der Stellplatzbedarf geringer oder höher festgelegt werden oder die Herstellungspflicht entfallen. Die Verpflichtung zur Herstellung des regulären Einstellplatzbedarfs tritt wieder in Kraft, soweit und sobald die Voraussetzungen für den geringeren Stellplatzbedarf bzw. die anderweitige Deckung desselben entfallen sind. Ein Anspruch auf Befreiung der Herstellungspflicht besteht nicht. Ausnahmen sind möglich (siehe § 8 (1) und (2)), über den Antrag entscheidet die Stadt Ludwigsfelde.*~~

(5) Bei baulichen oder sonstigen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Kfz-Stellplätze zulässig. Es muss rechtlich gesichert sein, dass eine Mehrfachnutzung sich zeitlich nicht überschneidet. Bei einer zeitlich gestaffelten Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

~~*(6) Bei baulichen oder sonstigen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Kfz-Stellplätze zulässig. Es muss rechtlich gesichert sein, dass eine Mehrfachnutzung sich zeitlich nicht überschneidet. Bei einer zeitlich gestaffelten Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.*~~

(6) Ausnahmen sind auf Antrag möglich (siehe § 9). Über den Antrag entscheidet die Stadt Ludwigsfelde.

§ 3 Pflicht zur Herstellung notwendiger Abstellplätze (Fahrräder)

(1) Bei der Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Fahrrädern zu erwarten ist, müssen die notwendigen Abstellplätze (Fahrradstände) gemäß Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden. Bei Nutzungsarten, die in Anlage 1 dieser Satzung nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Abstellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Abstellplatzbedarf zu ermitteln.

~~(2) Die Anzahl ist entsprechend der jeweiligen Nutzung zu ermitteln und durch Aufrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen. Bei Bauvorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen sind die jeweiligen ganzen Abstellplatzzahlen zu addieren.~~

(2) Die Zahl der gemäß Anlage 1 ermittelten Fahrradstände ist zu erhöhen, wenn das Ergebnis im Missverhältnis zum individuellen Bedarf steht. Ein Missverhältnis kann sich insbesondere aus der Zahl der ständigen und zeitweiligen Benutzer oder aus der Art und Lage der baulichen oder anderen Anlage ergeben.

~~(3) Die Zahl der gemäß Anlage 1 ermittelten Fahrradstände ist zu erhöhen, wenn das Ergebnis im Missverhältnis zu dem Bedarf steht, der sich aus der Zahl der ständigen BenutzerInnen (z. B. BewohnerInnen) und der zeitweiligen BenutzerInnen (z. B. KundInnen, PatientInnen) sowie aus der Art und Lage der baulichen oder anderen Anlage ergibt.~~

(3) Bei baulichen oder sonstigen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Fahrrad-Abstellplätze zulässig. Es muss rechtlich gesichert sein, dass eine Mehrfachnutzung sich zeitlich nicht überschneidet. Bei einer zeitlich gestaffelten Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Abstellplatzbedarf maßgebend.

~~(4) Bei baulichen oder sonstigen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Fahrrad-Abstellplätze zulässig. Es muss rechtlich gesichert sein, dass eine Mehrfachnutzung sich zeitlich nicht überschneidet. Bei einer zeitlich~~

(4) Ausnahmen sind auf Antrag möglich (siehe § 9). Über den Antrag entscheidet die Stadt Ludwigsfelde.

~~*gestaffelten Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Abstellplatzbedarf maßgebend.*~~

§ 4 Lage- und Herstellungsmerkmale der notwendigen Kfz-Stellplätze und Fahrrad-Abstellplätze

(1) Die notwendigen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck geeignet und rechtlich gesichert ist. Im Sinne des Satzes 1 gilt als eine zumutbare Entfernung eine Entfernung von bis zu 300 m Luftlinie zwischen den Anschlüssen an das öffentliche Straßenland. Bei einem besonderen baulichen Erschwernis zwischen den Grundstücken (z. B. Trennung durch Autobahn) kann eine Entfernung von 800m realem Fußweg zwischen den Anschlüssen an das öffentliche Straßenland als zumutbar angesehen werden. Die rechtliche Sicherung ist nach Anwendung des § 49 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) zu gewährleisten.

(2) Die Größe der Kfz-Stellplätze muss mindestens den Anforderungen der Brandenburgischen Garagen- und Stellplatzverordnung (BbgGStV) entsprechen. Die Stellplätze einschließlich ihrer Zu- und Abfahrten bzw. Rampen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen. Es gilt ebenfalls die Brandenburgische Garagen- und Stellplatzverordnung (BbgGStV).

~~*(3) Die notwendigen Stellplätze müssen unabhängig voneinander nutzbar sein, und für jeden einzelnen Stellplatz muss jederzeit eine ungehinderte Zufahrt gewährleistet sein. Ausnahmen sind möglich (siehe § 8 (3)).*~~

(3) Die notwendigen Stellplätze müssen unabhängig voneinander nutzbar sein. Für jeden einzelnen Stellplatz muss jederzeit eine ungehinderte Zufahrt gewährleistet sein.
Dies gilt nicht für Stellplätze reiner Wohngebäude mit bis zu 3 Wohneinheiten. Bei solchen Gebäuden können die zur jeweiligen Wohneinheit gehörenden Kfz-Stellplätze auch hintereinander angeordnet werden ohne einzeln anfahrbar zu sein. Die Stellplätze jeder Wohneinheit müssen jedoch unabhängig von denen der anderen Wohneinheiten nutzbar sein.

~~(4) Bei Stellplatzanlagen ab zehn notwendigen Stellplätzen müssen mindestens drei vom Hundert der notwendigen Stellplätze (mindestens aber ein Stellplatz) nach § 4 (1) der Brandenburgischen Garagen- und Stellplatzverordnung hergestellt werden (Behindertenstellplatz). Bei der Errichtung von rollstuhlgerechten Wohnungen und Häusern muss für jede Wohneinheit ein Behindertenstellplatz nachgewiesen werden. (Anlage 1, Stellplatzschlüssel Nr. 1.2)~~

(4) Bei Stellplatzanlagen ab zehn notwendigen Stellplätzen müssen mindestens drei vom Hundert der notwendigen Stellplätze (mindestens aber ein Stellplatz) nach § 4 (1) Nr. 4 der Brandenburgischen Garagen- und Stellplatzverordnung hergestellt werden (Behindertenstellplatz).

~~(5) Sofern Bauvorhaben mit einer ermittelten Stellplatzanzahl von mehr als 10 errichtet werden, ist mindestens die Hälfte der notwendigen Stellplätze in Form von Tiefgaragen zu errichten. Ausnahmsweise können auch Alternativen wie z.B. Parkdeck, Parkhaus, Parketage bzw. bauliche Anlagen mit dem gleichen Zweck, welche eindeutig dem Bauvorhaben zuzuordnen sind, anerkannt werden.~~

(5) Öffentlich zugängliche Fahrradabstellplätze (für Patienten, Kunden, sonstige Nutzer) sind in den Abmessungen von mindestens 1,90 m Tiefe herzustellen und sollen mit geeigneten Vorrichtungen zum Anschließen des Rahmens und mindestens eines Laufrades versehen werden. Die Verwendung von Anlehnbügeln wird empfohlen.
Jeder Abstellplatz muss von einer ausreichenden Bewegungsfläche direkt zugänglich sein. Sie sollen ebenerdig liegen. Werden sie auf anderen Ebenen hergestellt, muss die Zuwegung mittels geeigneter Rampen oder Aufzüge (barrierefrei) erfolgen.

~~(6) Fahrradabstellplätze sind in den Abmessungen von mindestens 1,90 m Tiefe herzustellen. Bei Verwendung von Anlehnbügeln sind diese in einem Abstand von mindestens 1,20 m aufzustellen. Abstellplätze öffentlich zugänglicher Anlagen sollen mit geeigneten Vorrichtungen zum Anschließen des Rahmens und mindestens eines Laufrades versehen werden. Es sind nur solche Ständer zugelassen, die keine Beschädigungen an den Laufrädern zulassen. Der zum Zeitpunkt der Planung aktuelle Stand der Technik ist zu berücksichtigen. Jeder Abstellplatz muss von einer ausreichenden Bewegungsfläche direkt zugänglich sein. Sie sollen ebenerdig~~

(6) Fahrradabstellplätze sind bei gewerblichen Objekten mit Kunden- und Besucherverkehr für diese Nutzergruppen in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereiches des Gebäudes zu errichten.

~~*liegen. Werden sie auf anderen Ebenen hergestellt, muss die Zuwegung mittels geeigneter Rampen oder Aufzüge (barrierefrei) erfolgen.*~~

~~*(7) Fahrradabstellplätze sind bei gewerblichen Objekten mit KundInnen- und BesucherInnenverkehr für diese Nutzergruppen in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereiches des Gebäudes zu errichten.*~~	*ersatzlos gestrichen*

§ 5 Ermittlung des Stellplatz-/Abstellplatzbedarfs bei der Nutzungsänderung baulicher oder sonstiger Anlagen

~~*(1) Bei einer Änderung der Art der Nutzung oder einer Änderung des Maßes der Nutzung um mindestens zwanzig vom Hundert der Nutzungsfläche einer baulichen oder sonstigen Anlage ist der Stellplatz- oder Abstellplatzbedarf neu zu ermitteln.*~~	(1) Bei der Änderung des Maßes der Nutzung um mehr als zwanzig vom Hundert der vorhandenen Nutzungsfläche oder der Änderung der Art der Nutzung einer baulichen oder sonstigen Anlage ist der Stellplatz- oder Abstellplatzbedarf neu zu ermitteln.

(2) Der Bestand an tatsächlich vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen oder Abstellplätzen wird angerechnet.

§ 6 Elektromobilität

~~*(1) Parkplätze sind nach Maßgabe des Gebäude - Elektromobilitätsinfrastruktur - Gesetzes (GEIG) vom 18.03.2021 (BGBL. I/21 [11] S. 354) mit Leitungs- bzw. Ladeinfrastruktur auszustatten.*~~	(1) Stellplätze sind nach Maßgabe des Gebäude - Elektromobilitätsinfrastruktur - Gesetzes (GEIG) vom 18.03.2021 (BGBL. I/21 [11] S. 354) mit Leitungs- bzw. Ladeinfrastruktur auszustatten.
~~*(2) Notwendige Stellplätze nach (§ 2 Abs. (1), die nach § 4 Abs. (1) auf einem Grundstück in zumutbarer Entfernung zum Baugrundstück angelegt werden, sind wie angrenzende Stellplätze im Sinne des in Absatz (1) genannten Gesetzes zu behandeln.*~~	(2) Notwendige Stellplätze (§ 2 Abs. 1), die nach § 4 Abs. 1 auf einem Grundstück in zumutbarer Entfernung zum Baugrundstück angelegt werden, sind wie angrenzende Stellplätze im Sinne des in Absatz 1 genannten Gesetzes zu behandeln.

§ 7 Ablösung von notwendigen Stellplätzen und Abstellplätzen

(1) Kann die Bauherrin oder der Bauherr der Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze oder Abstellplätze nicht nachkommen und stimmt die Stadt einer Ablösung von Stellplätzen oder Abstellplätzen zu, so kann die Gemeinde entsprechend § 49 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Bauherrin oder den Bauherren verpflichten, durch Zahlung eines Geldbetrages an die Stadt die Stellplätze oder Abstellplätze abzulösen. Ein Ablöseanspruch besteht nicht. Über den Antrag entscheidet die Stadt Ludwigsfelde.
Eine Ablöse von Behindertenstellplätzen ist nicht vorgesehen.

(2) Die Höhe der Ablösung notwendiger Stellplätze oder Abstellplätze bemisst sich nach der Stellplatzablösesatzung der Stadt Ludwigsfelde.

(3) Die Herstellung von Stellplätzen oder Abstellplätzen hat gegenüber der Ablösung Vorrang. Die Ablösung soll versagt werden, wenn Potenzialflächen im Umkreis von 300 m nicht zur Verfügung stehen. Die Zustimmung kann ferner aus verkehrsplanerischen und städtebaulichen Gründen versagt werden.

(4) Es können höchstens bis zu zehn vom Hundert der notwendigen (Ab-) Stellplatzzahl abgelöst werden.

§ 8 Nachweispflicht

(1) Für Bauvorhaben, für die nach dieser Satzung eine Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen und/oder Abstellplätzen besteht, ist ein geeigneter Nachweis über die notwendigen Stellplätze/Abstellplätze (Stellplatznachweis) zu führen und bei der Stadt Ludwigsfelde (bei genehmigungsbedürftigen Vorhaben im Rahmen des Bauantrages) zur Prüfung vorzulegen.
Die Anzahl der notwendigen Stellplätze/Abstellplätze ist entsprechend der jeweiligen Nutzung nach der Anlage 1 zur Stellplatzsatzung, bei unterschiedlichen Nutzungen getrennt voneinander, zu ermitteln und stets auf ganze Zahlen aufzurunden. Dies gilt auch für die Ermittlung nach § 2 Abs. 1 S.2 und § 3 Abs. 1 S.2 (vergleichbare Nutzungsart).
Die Ergebnisse jeder einzelnen Nutzungsart (in ganzen Zahlen) sind ggf. zu summieren und bilden den Stellplatznachweis.

§ 9 Ausnahmen

~~(1) Für Vorhaben auf einem oder mehreren benachbarten Grundstücken eines Eigentümer oder einer Eigentümerin bis zu einer fußläufigen Entfernung von 300 m Luftlinie mit einem regulären Stellplatzbedarf von mindestens fünfzehn Stellplätzen gilt: Ein auf Dauer angelegtes Mobilitätskonzept belegt den geringeren Stellplatzbedarf bzw. die anderweitige Deckung desselben. Bestandteile eines solchen Konzepts können insbesondere ein Car-Sharing-Angebot, Bike-Sharing-Angebot oder die Ausgabe von Job-Tickets sein. Eine Reduzierung der notwendigen Kfz-Stellplätze kann um höchstens zwanzig vom Hundert vorgenommen werden. Dies gilt auch dann, wenn das Vorhaben in nicht mehr als 300 m Luftlinie zu einer Haltestelle regelmäßig verkehrender öffentlicher Personennahverkehrsmittel entfernt ist. Regelmäßig verkehrt ein Nahverkehrsmittel, wenn es von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 7.00 und 21.00 Uhr mit einer Wartezeit von planmäßig höchstens 20 Minuten fährt.~~

(1) Aufgrund besonderer Umstände kann der Stellplatz- und/oder Abstellplatzbedarf im Einzelfall durch die Stadt Ludwigsfelde höher festgelegt werden als es die Ermittlung nach der Anlage 1 der Satzung ergibt.

~~(2) Eine Reduzierung der notwendigen Kfz-Stellplätze um höchstens zehn vom Hundert kann außerdem erfolgen, wenn im Umkreis von 300 m Luftlinie dauerhaft überdachte und sichere Fahrrad-Abstellplätze, die ansonsten dem Standard gemäß §4 Abs. (6) genügen, in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt werden.~~

(2) Auf begründeten, schriftlichen Antrag kann der Stellplatz- und/oder Abstellplatzbedarf geringer festgelegt oder von der Herstellungspflicht befreit werden. Ein Anspruch auf Reduzierung des Bedarfs oder auf Befreiung von der Herstellungspflicht besteht nicht. Die Verpflichtung zur Herstellung des regulären Stellplatz- bzw. Abstellplatzbedarfs tritt wieder in Kraft, soweit und sobald die Voraussetzungen für den geringeren Bedarf oder die Befreiung entfallen sind.

~~(3) Für Ein- und Zweifamilienhäuser können die zum Haus (Wohneinheit) gehörenden Kfz-Stellplätze auch hintereinander angeordnet sein und müssen nicht unabhängig voneinander nutzbar sein.~~

(3) Die Reduzierung des notwendigen PKW-Stellplatzbedarfs ist (bis zu einem Anteil von maximal 35 von Hundert) unter folgenden Voraussetzungen grundsätzlich möglich:

1. Für Vorhaben, die den Nutzungsarten der Nummern **3.3, 9.1 und 9.2 der Anlage 1 zur Satzung** zuzuordnen sind und deren ermittelter Stellplatzbedarf mehr als 40 Stellplätze ausweist, können maximal 10 vom Hundert der notwendigen Pkw-Stellplätze (§ 2 Abs. 1) durch die Errichtung von Fahrradabstellplätzen ersetzt werden. Dabei sind für einen Pkw-Stellplatz vier Fahrradabstellplätze herzustellen. Die Hälfte dieser Fahrradabstellplätze ist auf die notwendigen Radabstellplätze anzurechnen.

2. Für Vorhaben mit einem nach der Anlage zur Satzung ermitteltem Stellplatzbedarf von mindestens 40 Stellplätzen gilt:
Der notwendige Pkw-Stellplatzbedarf kann um maximal 10 von Hundert gesenkt werden, wenn ein auf Dauer angelegtes, schlüssiges und tatsächlich umsetzbares Mobilitätskonzept den geringeren Stellplatzbedarf belegt. Bestandteile eines solchen Konzepts können insbesondere Car- oder Bike-Sharing-Angebote oder die Ausgabe von Job-Tickets sein. Es ist ein geeigneter Nachweis über die Umsetzung beizubringen.

3. Für Vorhaben, mit einem nach der Anlage zur Satzung ermitteltem Stellplatzbedarf von mindestens 25 Stellplätzen gilt:
Der notwendige Pkw-Stellplatzbedarf kann um maximal 25 von Hundert gesenkt werden, wenn 80 vom Hundert des verbleibenden Bedarfs nicht ebenerdig, d.h. beispielsweise in

Parketagen oder Tiefgaragen nachgewiesen wird.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

~~(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 85 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 2, 3 und 6 die erforderlichen Stellplatzflächen oder Fahrradabstellplätze nicht herstellt und für diese Zwecke bereithält, oder vorhandene Stellplatzflächen und Abstellplätze zweckentfremdet.~~

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 85 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Nachweis nach § 8 nicht führt oder die Anforderungen des § 4 nicht erfüllt oder entgegen §§ 2, 3 und 6 die erforderlichen Stellplatzflächen oder Fahrradabstellplätze nicht herstellt und für diese Zwecke bereithält, oder vorhandene Stellplatzflächen und Abstellplätze zweckentfremdet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 85 Abs. 3 BbgBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

~~(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.~~

(1) Die Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung), 1. Änderung i. d. F. vom TT.MM.JJJJ, tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung treten die Stellplatzsatzung der Stadt Ludwigsfelde vom 24.01.2006 und die 1. Satzung zur Änderung der Stellplatzsatzung vom 16.12.2014 außer Kraft.

Ludwigsfelde, den TT.MM.JJJJ

Andreas Igel
Bürgermeister

Hinweis:
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stell- und Abstellplätze je **angefangene** Nutzungseinheit (m²/Betten/Plätze/…)	
		Stellplätze Kfz	Abstellplätze Fahrrad
1	**Wohngebäude**		
1.0	Wohngebäude mit bis zu 2 Wohneinheiten je Baugrundstück	2 je Wohnung	0 je Wohnung
1.1	Gebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten je Baugrundstück ~~im Kerngebiet~~ in der Stadt Ludwigsfelde		
1.1.1	~~Für~~ Wohnungen bis 40 m² Wohnfläche	1,0 je Wohnung	1,0 je Wohnung
1.1.2	~~Für~~ Wohnungen bis 80 m² Wohnfläche	1,5 je Wohnung	1,5 je Wohnung
1.1.3	~~Für~~ Wohnungen über 80 m² Wohnfläche	2,0 je Wohnung	2,0 je Wohnung
1.2	Ferienwohnungen / Ferienhäuser		
1.2.1	bis 40 m² Wohnfläche	1,0 je Wohnung/ Haus	1,0 je Wohnung/ Haus
1.2.2	bis 80 m² Wohnfläche	2,0 je Wohnung/ Haus	2,0 je Wohnung/ Haus
1.2.3	über 80 m² Wohnfläche	3,0 je Wohnung/ Haus	3,0 je Wohnung/ Haus
1.3	~~Gebäude mit~~ behindertengerechte~~n~~ Wohneinheiten der Nr. 1.0 bis 1.2.3 Anmerkung *1	von den erforderlichen Stellplätzen 1 je Wohnung / Haus	
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 10 Betten, jedoch mindestens 4	1 je 2 Betten
1.5	Schülerwohnheime und Internate	1 je 6 Betten, jedoch mindestens 4	1 je 4 Betten
1.6	Studenten-, Arbeitnehmerwohnheime, sonstige Wohnheime (außer Schüler)	1 je 4 Betten	1 je 4 Betten
1.7	Altenpflegeheime, Altenheime, Behindertenheime	1 je 8 Betten, ~~jedoch~~ mindestens 4 sowie 1 je 8 Betten für Personal	1 je 8 Betten, ~~jedoch~~ mindestens 4 sowie 1 je 8 Betten für Personal
1.8	Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern	1 je 10 Betten, ~~jedoch~~ mindestens 4 sowie 1 je 20 Betten für Personal	1 je 5 Betten sowie 1 je 20 Betten für Personal
2	**Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen**		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein Anmerkung *2	1 je 40 m² Nutzfläche	1 je 40 m² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, ~~Abfertigungs-,~~ Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	1 je 20 m² Nutzfläche~~,~~ ~~jedoch mindestens 5~~ sowie 2 für Personal	1 je 40 m² Nutzfläche~~,~~ ~~jedoch mindestens 5~~ sowie 2 für Personal

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stell- und Abstellplätze je **angefangene** Nutzungseinheit (m²/Betten/Plätze/…)	
		Stellplätze Kfz	Abstellplätze Fahrrad
3	**Verkaufsstätten**		
3.1	Läden, Einzelhandelsgeschäfte	1 je 30 m² Verkaufsfläche~~, jedoch mindestens 2~~ sowie 1 für Personal	1 je 30 m² Verkaufsfläche~~, jedoch mindestens 2~~ sowie 1 für Personal
3.2	Supermärkte (bis 800 m² Verkaufsfläche), Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 je 20 m² Verkaufsfläche sowie 1 je 4 Beschäftigte für Personal	1 je 100 m² Verkaufsfläche, davon 10 % als Abstellplätze für Lastenräder sowie 1 je 4 Beschäftigte für Personal
3.3	Großflächiger Einzelhandel, Geschäftshäuser, Kaufhäuser, Supermärkte, Fachmärkte (über 800 m² Verkaufsfläche)	1 je 40 m² Verkaufsfläche sowie 1 je 4 Beschäftigte für Personal	1 je 100 m² Verkaufsfläche, davon 20 % als Abstellplätze für Lastenräder sowie 1 je 4 Beschäftigte für Personal
4	**Versammlungsstätten (außer Sportstätten und Gaststätten)**		
4.1	Versammlungsstätten mit überörtlicher Bedeutung (wie Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kongresszentren, Multiplexkinos) Anmerkung *3, 4, 5	1 je 4 Plätze, ~~Anmerkung: x2~~ sowie 2 für Personal	1 je 20 Plätze, ~~Anmerkung: x2~~ sowie 2 für Personal
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (wie Filmtheater, Schulaulen, Vortragssäle) Anmerkung *3, 4, 5	1 je 6 Plätze, ~~Anmerkung: x2~~ sowie 2 für Personal	1 je 20 Plätze, ~~Anmerkung: x2~~ sowie 2 für Personal
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke Anmerkung *3	1 je 10 Plätze, ~~Anmerkung: x2~~	1 je 20 Plätze, ~~Anmerkung: x2~~2
4.4	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume Anmerkung *2, 4, 5	1 je 200 m² Nutzfläche, ~~jedoch mindestens 5~~ sowie 2 für Personal	1 je 200 m² Nutzfläche, ~~jedoch mindestens 5~~ sowie 2 für Personal
5	**Sportstätten** * in Kombination mit Schulen § 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 3 beachten!		
5.1	Sportplätze, Trainingsplätze Anmerkung: * 3, 4, 5 / Nr. 5.6 beachten!	1 je 250 m² Sportfläche, mindestens 4	1 je 200 m² Sportfläche, mindestens 5

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stell- und Abstellplätze je **angefangene** Nutzungseinheit (m²/Betten/Plätze/…)	
		Stellplätze Kfz	Abstellplätze Fahrrad
5.2	Spiel- und Sporthallen Anmerkung: * 3, 4, 5 / Nr. 5.6 beachten!	1 je 75 m² Hallenfläche, mindestens 4	1 je 50 m² Hallenfläche, mindestens 4
5.3	Freibäder und Freiluftbäder Anmerkung: * 2, 3, 4, 5 / Nr. 5.6 beachten!	1 je 200 m² Nutzfläche, mindestens 5 sowie 2 für Personal	1 je 200 m² Nutzfläche, mindestens 5 sowie 2 für Personal
5.4	Hallenbäder Anmerkung: * 2, 3, 4, 5 / Nr. 5.6 beachten!	1 je 50 m² Hallenfläche, mindestens 5 sowie 4 für Personal	1 je 50 m² Hallenfläche, mindestens 3 sowie 4 für Personal
5.5	Tennisplätze Anmerkung: * 3, 4, 5 / Nr. 5.6 beachten!	2 je Spielfeld	2 je Spielfeld, mindestens 2
5.6	Sportstätten nach 5.1 bis 5.5 mit Besucherplätzen	1 je 15 Besucherplätze ~~zusätzlich zu 5.1 bis 5.5~~	~~zusätzlich~~ 2 je 15 Besucherplätz
5.7	Golfplätze Anmerkung: * 4, 5	3 je Loch, ~~Anmerkung: x3~~ sowie 1 für Personal	16 je Golfanlage, ~~Anmerkung: x3~~
5.8	Minigolfplätze Anmerkung: * 4, 5	~~6 je Minigolfanlage, Anmerkung: x3~~ 1 je Minigolfbahn sowie 1 für Personal	~~4 je Minigolfanlage, Anmerkung: x3~~ 6 je Minigolfplatz sowie 1 für Personal
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen Anmerkung: * 4, 5	2 je Bahn, ~~Anmerkung: x3~~ sowie 2 für Personal	2 je Bahn, ~~Anmerkung: x3~~ sowie 2 für Persona
5.10	Fitnesscenter, Saunen, Solarien Anmerkung: * 2, 4, 5	1 je 40 m² Nutzungsfläche sowie 1 für Personal	1 je 40 m² Nutzungsfläche sowie 2 für Personal
5.11	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 je Bootshaus, -liegeplatz oder Boot	1 je Bootshaus, -liegeplatz oder Boot
6	**Gaststätten und Beherbergungsbetriebe**		
6.1	Gaststätten, Cafés, Restaurants Anmerkung: * 2, 5	~~1 je 10 m² Nutzungsfläche~~ 1 je 8 Sitzplätze sowie 2 für Personal	1 je 12 Sitzplätze sowie 2 für Personal
6.2	Diskotheken, Spielcasinos, Automatenhallen, Vereinsheime, Clubhäuser o.Ä. Anmerkung: * 2, 4	1 je 15 m² Nutzungsfläche sowie 2 für Personal	1 je 15 m² Nutzungsfläche sowie 2 für Personal
6.3	Kioske und Imbissstände	1 je 40 m² Verkaufsfläche, ~~jedoch~~ mindestens 3	1 je 20 m² Verkaufsfläche, ~~jedoch~~ mindestens 2

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stell- und Abstellplätze je **angefangene** Nutzungseinheit (m²/Betten/Plätze/…)	
		Stellplätze Kfz	Abstellplätze Fahrrad
6.4	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe Anmerkung: * 4, wenn nicht ausschließlich Hausgästen vorbehalten, * 5	1 je Gästezimmer, ~~*jedoch*~~ mindestens 4, ~~*Anmerkung: x3*~~ sowie 1 je 4 Beschäftigte für Personal	1 je Gästezimmer, ~~*Anmerkung: x3*~~ sowie 1 je 4 Beschäftigte für Person
6.5	Jugendherbergen Anmerkung: * 4, wenn nicht ausschließlich Hausgästen vorbehalten	1 je 10 Betten, ~~*jedoch*~~ mindestens 4, ~~*Anmerkung: x3*~~ sowie 2 für Personal	1 je 6 Betten, ~~*Anmerkung: x3*~~ sowie 4 für Personal
7	**~~*Krankenanstalten*~~ Gebäude zur medizinischen Versorgung**		
7.1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung, Privatkliniken, Universitätskliniken Anmerkung: * 6	1 je 4 Betten sowie 1 je 5 Beschäftigte	1 je 40 Betten, mindestens 8 sowie 1 je 5 Beschäftigte
7.2	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung Anmerkung: * 6	1 je 6 Betten sowie 1 je 5 Beschäftigte	1 je 25 Betten, mindestens 8 sowie 1 je 5 Beschäftigte
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke Anmerkung: * 6	1 je 6 Betten sowie 1 je 5 Beschäftigte	1 je 35 Betten, mindestens 5 sowie 1 je 5 Beschäftigte
8	**Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung**		
8.1	Grundschulen~~*-, Haupt-, Sonderschulen*~~ * in Kombination mit Hort § 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 3 beachten!	~~*2 je Klassenraum*~~ 2 je Unterrichtsraum für Personal	1 je 5 Schüler
8.2	Haupt- und Sonderschulen	2 je Unterrichtsraum	1 je 5 Schüler
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen (wie Gymnasien) * § 2 Abs. 3 beachten!	~~*3 je Klassenraum*~~ 3 je Unterrichtsraum	1 je 4 Schüler
8.4	Berufsschulen, Berufsfachschulen * § 2 Abs. 3 beachten!	~~*6 je Klasse*~~ 6 je Unterrichtsraum	1 je 5 ~~*Auszubildende*~~ Schüler
8.5	Fachschulen, Hochschulen * § 2 Abs. 3 beachten!	1 je 4 Studierende	1 je 3 Studierende
8.6	Kindergärten, Kindertagesstätten und Dergleichen (z. B. Schulhort, Seniorentagesbetreuung) * in Kombination mit Grundschule § 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 3 beachten!	2,5 je Betreuungsraum für Personal, ~~*jedoch mindestens 6*~~	1 je 10 zu betreuende Personen, sowie 1,5 je Betreuungsraum für Personal

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stell- und Abstellplätze je **angefangene** Nutzungseinheit (m²/Betten/Plätze/…)	
		Stellplätze Kfz	Abstellplätze Fahrrad
8.7	Jugendfreizeitheime und dergleichen (z.B. Jugendclub, „Junior-Club“) * § 2 Abs. 3 beachten!	1 je 50 m² Nutzfläche, ~~*jedoch*~~ mindestens 2	1 je 30 m², ~~*jedoch*~~ mindestens 8
9	**Gewerbliche Anlagen**		
9.1	~~*Handels- und Industriebetriebe*~~ Handwerks-, Gewerbe- und Industriebetriebe Anmerkung: * 2	~~*1 je 50 m² Nutzfläche*~~ *1 je 3 Beschäftigte, sowie 1 Besucherstellplatz je 2.500 m² Nutzfläche*	1 je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze~~,~~ ~~*Ausstellungs- und Verkaufsplätze*~~	~~*1 je 100 m² Nutzfläche*~~ *1 je 1,5 Beschäftigte*	~~*2 je 100 m²*~~ 1 je 1.000 m²
9.3	Ausstellungs- und Verkaufsplätze	*1 je 2 Beschäftigte, sowie 1 Kundenstellplatz je 300 m²*	*1 je 2 Beschäftigte*
9.4	Kraftfahrzeugwerkstätten	~~*6 je Wartungs- oder Reparaturstand*~~ *1 je 2 Beschäftigte, sowie 2 je Wartungs- oder Reparaturstand*	*1 je 2 Beschäftigte*
9.5	Tankstellen mit Pflegeplätzen, KFZ Servicebereiche Anmerkung: * 4, 5	~~*5 je Pflegeplatz*~~ *1 je 3 Beschäftigte, sowie 2 Kundenstellplätze*	*1 je 2 Beschäftigte*
9.6	automatische Kraftfahrzeugwaschanlage, Kraftfahrzeug-Waschanlage zur Selbstbedienung	1 je Waschanlage	-
~~*9.7*~~	~~*Kraftfahrzeug-Waschanlage zur Selbstbedienung*~~	~~*2 je Waschplatz*~~	~~-~~
10	**Verschiedenes**		
10.1	Kleingartenanlagen	1 je Nutzeinheit	1 je Nutzeinheit
10.2	Wochenendhäuser	1 je Haus	1 je Haus
10.3	Friedhöfe	mindestens 15	mindestens 15
10.4	Pferdepensionen / Reitanlagen Anmerkung: * 4, 5	1 je 3 Pferde-Einstellplätze, ~~*jedoch*~~ mindestens 5 ~~*Anmerkung: x1*~~	1 je 3 Pferde-Einstellplätze, ~~*jedoch*~~ mindestens 5 ~~*Anmerkung: x1*~~

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stell- und Abstellplätze je **angefangene** Nutzungseinheit (m²/Betten/Plätze/…)	
		Stellplätze Kfz	Abstellplätze Fahrrad
10.5	Landwirtschaftliche Betriebe, Gärtnereien Anmerkung: * 4, 5	1 je Arbeitsplatz, ~~*Anmerkung: x4*~~	1 je Arbeitsplatz, ~~*Anmerkung: x4*~~

Anmerkungen:
Die nach der Anlage 1 zur Stellplatzsatzung ermittelte Anzahl notwendiger Stellplätze/Abstellplätze ist stets auf ganze Zahlen aufzurunden. Dies gilt auch für die Ermittlung nach § 2 Abs. 1 S.2 (vergleichbare Nutzungsart).

Wohnfläche = Wohnfläche nach Wohnflächenverordnung (WoFlV)
Nutzfläche = Nutzflächen nach DIN 277
Verkaufsfläche = dem Verkauf dienende bzw. den Kunden zugängliche Flächen, ohne Toilettenräume und Flure
Sportfläche / Hallenfläche = alle zur Ausübung von Sport zur Verfügung stehenden Flächen
Bettenanzahl = zugelassene Belegung von Wohnheimen und dergleichen

*1: behindertengerechte Wohneinheiten = geeignet für Rollstuhlnutzung nach DIN 18040/2; Stellplätze müssen den Anforderungen des §4 (1) Nr. 4 BbgGStVO genügen (für Pkw von Menschen mit Behinderung geeignet sein/ 3,5 m breit)
*2: Nutzfläche ohne Lager-, Personal- und Toilettenräume
*3: Grundlage der Berechnung ist die höchstens zulässige Besucherzahl (z. B. aus der Baugenehmigung)
*4: für zugehörigen Restaurationsbetrieb ergänzende Ermittlung nach Nr. 6.1 der Anlage zur Stellplatzsatzung
*5: bei zugehörigen Verkaufsstätten ergänzende Ermittlung nach Nr. 3.1 der Anlage zur Stellplatzsatzung
*6: bei integrierten, selbständigen Praxen oder Beratungsstellen zuzüglich Nr. 2.2 der Anlage zur Stellplatzsatzung